



SCHULVEREIN DER SCHULE AM SEE E.V.

Vereinsatzung

vom 15.12.2021

§1 Name und Sitz

- (1) Die Körperschaft trägt den Namen „Schulverein der Schule am See e.V.“ mit Sitz in Hamburg, Gropiusring 43, 22309 Hamburg.
- (2) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Körperschaft ist eingetragen in das Vereinsregister des Registeramtes Hamburg unter VR 8382.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung. Sie will ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Erziehung der Schuljugend dienen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, welche die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern. Die geschieht in Form von Ausrichtung und Unterstützung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen und Festen, wie Laternenfest, Einschulungsfeiern, Theateraufführungen, Projektwochen, Sommerfesten, usw. Außerdem soll die Gemeinschaftserziehung gefördert werden, sowie die darauf ausgerichteten Unternehmungen, wie Klassenreisen, Schülerwanderungen, Schullandheimaufenthalte usw.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittel und Vereinsvermögen

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen
3. Spenden
4. Öffentliche Zuwendungen
5. Stiftungen jeglicher Art

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft

(3) Die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. z.B. zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule, etc.

§5 Mitgliedschaft

(1) Eintritt: Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und der bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und aus Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder sind die direkt im Verein mitwirkenden Mitglieder. Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung.

Eintrittserklärungen sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber/in für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an.

Alle Mitglieder sind berechtigt an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod
4. Auflösung des Vereins
5. bei Eltern, wenn das letzte Kind die Schule verlässt, es sei denn, sie wünschen ausdrücklich die Fortführung einer Mitgliedschaft.

Der Austritt ist unter Wahrung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Quartalschluss durch eine entsprechende Erklärung, mittels eingeschriebenen Briefes, möglich. Diese Erklärung ist an den/die jeweilige/n Vorsitzende/n zu senden.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied grob gegen den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche. Rückzahlungen werden nicht geleistet.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Vereinsorgan obliegen. Die Geschäfte des Schulvereins führt der Vorstand. Er leitet verantwortlich die Vereinsarbeit nach dem in §2 genannten Zweck. Er tritt regelmäßig zusammen.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der zweiten Vorsitzenden,
 - dem/der Vereinskassierer/in.
- (3) Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet.
- (5) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind zusammen zeichnungsberechtigt und erteilen gemeinsam weitere Vollmachten.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden. Die Zuständigkeiten und der Geschäftsablauf sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (7) Eine Beschlussfassung ist nur in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern möglich.
- (8) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§8 Schriftführer/in

Der/die Schriftführer/in fertigt über die Sitzungen der Mitgliederversammlung/en und die der Vorstandssitzungen Protokolle an.

§9 Vereinskassierer/in

- (1) Der/die Vereinskassierer/in ist zuständig für die Verwaltung und die buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Auszahlungen dürfen nur auf Anweisungen des Vorstands erfolgen.
- (3) Der/die Vereinskassierer/in berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm/ihr zu fertigenden und zu erläuternden Kassenbericht.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten.
- (3) Jede Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder und durch Bekanntmachung auf der Internetpräsenz der Schule. Sie ergeht mindestens acht Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 1. Entgegennahme des Vorstandsberichtes
 2. Entgegennahme des Berichtes des Vereinskassierers
 3. Sie erteilt Beiden Entlastung
 4. Sie wählt den Vorstand
 5. Sie wählt die Revisoren/innen
- (6) Über jeden Versammlungsablauf ist ein Protokoll zu führen, dass von dem/der Vorsitzenden als Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§11 Kassenrevision

- (1) Zwei Revisoren (Kassenprüfer) sind während der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (2) Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Sie sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt.

Ihre Aufgaben sind:

- Prüfung der Rechnungsbelege und deren Verbuchung
 - Prüfung der Mittelverwendung
 - Prüfung des Kassenbestandes des abgelaufenen Kalenderjahres.
- (4) Die Prüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen, nämlich wenigstens einmal zum Ende des Geschäftsjahres. Dieser Bericht dient als Vorlage bei der Jahreshauptversammlung, bei der die Revisoren über das Prüfungsergebnis berichten.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (3) Wurde ein solcher Antrag ordnungsgemäß gestellt, so ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§13 Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Körperschaft an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Bildung und Sport, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat; zugunsten der Schüler und Schülerinnen der Schule am See.

§14 Satzungsänderungen

- (1) Inhaltliche Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt nur dann mitzuteilen, wenn sie Zwecke des Schulvereins und seine Vermögensverwendung betreffen, und zwar vor der Beschlussfassung.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Registeramt oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§15 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.